

An die
Rundfunkkommission der Länder
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

– per Datei-Upload über Portal der Rundfunkkommission –

Osterholz-Scharmbeck, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zum Reformstaatsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Osterholzer Zeitungsverlag dankt der Rundfunkkommission für die Gelegenheit, zum Diskussionsentwurf des „Staatsvertrags zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ vom 26. September 2024 Stellung zu nehmen. Unsere Anmerkungen beziehen sich insbesondere auf § 30 Abs. 7 des Medienstaatsvertrags, der die „Telemedien“ regelt.

Die Medienlandschaft befindet sich inmitten eines umfassenden globalen Strukturwandels, der sowohl private Verlage als auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (im Folgenden ÖRR) betrifft. Technologische Entwicklungen verändern die Nutzungsgewohnheiten und bieten neue Möglichkeiten der Medienverbreitung. Eine Reform des Medienstaatsvertrags wird auch Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen der privaten Medienwirtschaft haben.

Wir möchten hervorheben, dass es von zentraler Bedeutung ist, die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien – sowohl der privaten Presse als auch des ÖRR – zu wahren und zu fördern. In den letzten Jahren wurde jedoch deutlich, dass die verfassungsrechtliche Abgrenzung zwischen Presse und ÖRR nicht ausreichend funktioniert. Der technologische Wandel und die sinkende Relevanz der linearen Verbreitung bergen das Risiko, dass der ÖRR seine Aufgaben auf den Bereich der Textmedien ausweitet, was einen Eingriff in die Pressefreiheit darstellen würde.

Studien belegen, dass der Wettbewerb zwischen vermeintlich kostenlosen Textangeboten der Rundfunkanstalten und den digitalen Angeboten der Presse real ist. Eine unabhängige Marktanalyse aus dem Januar 2022 ergab, dass das Nachrichtenportal von Radio Bremen, butenunbinnen.de, vor allem durch seine Werbefreiheit und das umfangreiche Textangebot die größte Reichweite im Stadtgebiet erzielt. 72 % der Nutzer greifen auf die Textangebote zu, während nur 23 % regelmäßig die Hörfunkangebote nutzen. Dies verdeutlicht, dass Radio Bremens Kernkompetenzen – Hörfunk und Bewegtbild – zunehmend in den Hintergrund treten, während Textangebote an Bedeutung gewinnen. Damit entsteht eine direkte Konkurrenz zur privat finanzierten Presse, die auf Bezahlmodelle und Abonnements angewiesen ist.

Die Wettbewerbssituation zwischen privater Presse und ÖRR wird zusätzlich durch den Konkurrenzkampf mit Plattformmedien verschärft. Angesichts der digitalen Übermacht dieser Plattformen ist es nicht sinnvoll, dass private Presse und ÖRR gegeneinander antreten, da beide ähnliche journalistische Standards vertreten und einander kontrollieren. Plattformmedien hingegen unterliegen kaum gesetzlichen Vorgaben, was die Verbreitung von Falschinformationen erleichtert.

Ein gemeinsames Vorgehen von privater Presse und ÖRR gegen diese Entwicklungen wäre wünschenswert. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn der ÖRR seinen Auftrag nicht überdehnt und sich auf seine Kernkompetenzen – Bewegtbild und Ton – konzentriert. Die Neufassung von § 30 Abs. 7 sieht vor, dass öffentlich-rechtliche Telemedien primär als Bewegtbild- und Ton-Angebote wahrgenommen werden. Wir fordern eine strikte Umsetzung dieser Regelung, um eine faire Abgrenzung zur privaten Presse zu gewährleisten.

Abschließend möchten wir betonen, dass die privat finanzierte Presse durch die umfangreiche Textberichterstattung des ÖRR erheblich unter Druck gerät. Besonders in Bremen aber auch im Landkreis Osterholz stehen die Textangebote des ÖRR in direkter Konkurrenz zu lokalen Presseangeboten, was angesichts der Tatsache, dass wir unsere journalistischen Inhalte verkaufen müssen, nicht hinnehmbar ist. Es liegt im Interesse aller, dass die Reform des Medienstaatsvertrags klare Abgrenzungen zwischen den Aufgaben und Angeboten von privater Presse und ÖRR schafft.

Im Einzelnen

§ 30 Abs. 7 Satz 3: Sendungsbezug und presseähnliche Telemedien

a) Wir begrüßen die Verschärfung des Sendungsbezugs, da sie die Umgehung der Beschränkungen für presseähnliche Telemedien erschwert. Dennoch reicht dies nicht aus, um den privaten Pressemarkt ausreichend zu schützen. Die schwindende Bedeutung linearer Inhalte birgt das Risiko, dass der ÖRR als umfassender Nachrichtenanbieter in Bewegtbild, Ton und Text wahrgenommen wird. Der Grundsatz, dass Telemedien auf Sendungen basieren, wird oft unterlaufen. Wir fordern daher, wie der Bundesverband der Digitalpublisher und Zeitungsverleger, eine grundlegende Überarbeitung der Ausnahmeregelungen und eine stärkere Einschränkung.

b) Die Bestimmung in § 3 Abs. 7 Satz 1, wonach sendungsbegleitende Texte Zusammenfassungen des Programms sein dürfen, sollte gestrichen werden. Zusammenfassungen ersetzen teilweise die Sendung und bieten keinen Mehrwert. Zulässig wären lediglich kurze Teaser, die das Programm bewerben.

c) Die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung auf zwei Wochen für die Aufbereitung von Sendungsinhalten begrüßen wir, da sie „online only“ und „online first“-Angebote ausschließt und die Abgrenzung zwischen Rundfunk und Presse stärkt.

d) Erlaubt sollten nur Texte sein, die sich auf eigene Sendungen beziehen. Inhalte anderer Anstalten sollten nicht verwendet werden dürfen.

e) Die Frist von zwei Wochen muss klar definiert werden, um Missverständnisse bei Erstaussstrahlungen und Wiederholungen zu vermeiden.

§ 30 Abs. 7 Satz 1 und 2: Bewegtbild und Text im Telemedienangebot

a) Der ÖRR sollte sich auf Hör- und Bewegtbildformate konzentrieren. Die Streichung des Passus „Text darf nicht im Vordergrund stehen“ ist daher nicht nachvollziehbar. Diese Formulierung ist unerlässlich, um presseähnliche Inhalte zu verhindern und sollte beibehalten werden.

b) Die Klarstellung, dass sich Presseähnlichkeit auf einzelne Portale und nicht auf das gesamte Telemedienangebot bezieht, unterstützen wir. Der Begriff „Portal“ ist jedoch unklar definiert und darf keinesfalls das gesamte Telemedienangebot einer Rundfunkanstalt umfassen.

§ 30 Abs. 7 Satz 4: Definition sendungsbegleitender Texte

a) Der Begriff „sendungsbegleitender Text“ ist im Medienstaatsvertrag nicht definiert, was zu Unklarheiten führen kann. Eine präzise Definition ist notwendig, um Abgrenzungen zu nicht sendungsbegleitenden Texten zu ermöglichen.

b) Presseähnlichkeit sollte das gesamte Telemedienangebot umfassen und nicht nur sendungsbegleitende Texte. Gestaltung, Gliederung und der Einsatz von Bildern sind ebenfalls relevant. Hörfunk und Fernsehen sind keine Zeitungsformate, und die Übernahme presseähnlicher Mittel ist unangemessen und sollte untersagt werden. Die Fokussierung auf sendungsbezogene Texte verwässert das Verbot presseähnlicher Inhalte.

§ 30 Abs. 7 Satz 5: Einbindung von Bewegtbild und Ton

Wir begrüßen die Änderungen, fordern jedoch eine klarere Regelung. Der Sendungsbezug muss zwingend die Einbindung von Ton und/oder Bewegtbild erfordern. Andernfalls liegt kein Sendungsbezug vor, und die Veröffentlichung sollte untersagt werden. Diese Klarstellung sollte im Medienstaatsvertrag eindeutig formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Saade
Geschäftsführung



David Koopmann
Geschäftsführung